

Stipendienvereinbarung Erasmus+ Studierendenmobilität Projekt 2022

(Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium
Bereich: Hochschulbildung)

zwischen

Leuphana Universität Lüneburg (D LUNEBUR01)

Universitätsallee 1, D-21335 Lüneburg
nachfolgend bezeichnet als „Leuphana“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch
Sabine Busse, Erasmus+ Hochschulkordinatorin,

und

Herrn/Frau

Vorname und Nachname

Geburtsdatum	TT.MM.JJJJ	Mobilitätsdauer	bitte auswählen
Anschrift	Straße Hausnr. PLZ Ort		
E-Mail-Adresse		Telefon mobil	
Gasthochschule		Castland	
Studienphase	bitte auswählen	ISCED- Code*	z.B. 041 (siehe Informationen)
Studiengang*	Studiengang bzw. Major		
Abgeschlossene Hochschuljahre vor Mobilität*			

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber*in		IBAN	DExx xxxx xxxx xxxx xxx
Name der Bank		BIC	

nachfolgend bezeichnet als „Teilnehmende*“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge (siehe <https://www.leuphana.de/services/lo/studium-und-praktikum-im-ausland/austauschprogramme/informationen-outgoings.html>), die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („Vereinbarung“), vereinbart:

- Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ Mobility for Studies
- Anhang II Allgemeine Bedingungen
- Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende
- Anhang IV Checkliste Erasmus+
- Anhang V Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung
- Anhang VI nur für grünes Reisen: Ehrenwörtliche Erklärung
- Anhang VII nur für Top-up geringere Chancen: Ehrenwörtliche Erklärung und ggfs. zusätzliche Nachweise

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst*

- Förderrate für individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up für Green Travel)
- Reisetage für grünes Reisen (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

Der/die Teilnehmende erhält*

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero-Grant-Förderung
- teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Der/die Teilnehmende erhielt*

- bisher keine Erasmus-Mittel für ein Studium und/oder Praktikum
- bereits Erasmus-Mittel für ein Studium und/oder Praktikum (falls die Förderung durch eine andere Hochschule erfolgte, bitte Nachweis über genaue Förderperiode und Studienphase einreichen)

Alle grauen Felder müssen grundsätzlich ausgefüllt werden (Ausnahme: Kreuze).

Damit ist der **Fächercode** (3/4-stelliger Zahlencode) gemeint (nicht der Erasmus-Code). Diesen entnehmen Sie der Zusage für das Austauschprogramm oder der Datenbank unter <https://leuphana.moveon4.de/publisher/1/deu>

Bezieht sich auf die Studienjahre, die Sie bis Antritt des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen haben werden (ungerade Semester werden aufgerundet), z.B.:
4 Semester = 2 Jahre
5 Semester = 3 Jahre
Master-Studierende zählen die Bachelor-Jahre mit.

Hier ist die vollständige IBAN in **4er**-Schritten mit Leerzeichen einzutragen.

Wenn zutreffend ankreuzen:

- **TopUp geringe Chancen** (für Erwerbstätigkeit, Erstakademiker*innen, Kind, Behinderung, chronische Erkrankung)
- **TopUp Green Travel** (Größter Teil der Reise erfolgt mit emissionsarmen Verkehrsmitteln (z.B. Bus, Bahn, Fahrgemeinschaften. Flugzeug und Fähre zählen nicht dazu. Schiff nur dann, wenn Standort nur mit dem Flugzeug zu erreichen wäre.) Flugreisen zählen auch bei Kompensierung der CO2-Emissionen nicht zu „Green Travel“.)
- **Reisetage für grünes Reisen** (wenn zusätzliche Reisetage aufgrund des „grünen Reisens“ benötigt werden)

--> Wenn hier ein Kreuz gesetzt wird, muss zusätzlich eine **Ehrenwörtliche Erklärung** abgegeben werden.

Im Normalfall ist hier „finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU“ anzukreuzen.
Ankreuzen, wenn die Dauer des Aufenthaltes größer ist als die Maximalförderdauer (siehe Seite 2).

Bezieht sich nur auf die aktuelle Studienphase.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Leuphana gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Art.3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium wie in Anhang I (Learning Agreement) beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzten der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase* beginnt frühestens am [] (TT/MM/JJ) und endet spätestens am [] (TT/MM/JJ). Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Gasthochschule physisch anwesend sein muss. Unterbrechungen sind mit Ausnahme von kurzzeitigen Unterbrechungen zwischen Sprachkurs und Beginn des Studiums i.d.R. nicht förderfähig. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Gasthochschule physisch anwesend sein muss.
- 2.3 Der/die Teilnehmende erhält [] Monate und [] Tage lang finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU (ohne Reisetage). Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase [] Reisetage (nur für Top-up Green Travel) hinzuzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- 2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero-Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Leuphana der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 2.6 Das Transcript of Records (oder eine diesem Dokument beigefügte Erklärung) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Die Leuphana stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung in Höhe von [] EUR zur Verfügung ([] EUR pro Monat (30 Tage) und [] EUR pro zusätzlichem Tag).
- 3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- und Inklusionsbedarf entstehen (Reisehüte, zusätzlicher Betrag für Green Travel, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten) werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet. Für Teilnehmende mit Zero-Grant-Unterstützung beträgt die Reisekostenhilfe 0 EUR.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Ungeachtet des Art.3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.7 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den bzw. die Teilnehmende von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmende die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Leuphana andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der/die Teilnehmende aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Leuphana zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Leuphana etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

2.2 Aufenthaltsdaten:

Hier ist der Aufenthaltszeitraum auf den Tag genau anzugeben. Die Daten schließen Orientierungsveranstaltungen, Vorlesungszeit, Prüfungszeit sowie evtl. Quarantäne bei der Einreise mit ein und sind meistens dem Letter of Acceptance oder dem Akademischen Kalender der Gasthochschule zu entnehmen.

2.3 Förderdauer:

1 Monat hat immer 30 Tage (Vorgabe EU-Kommission)

Förderhöchstdauer ohne Reisetage:

- Pro Semester: 5 Monate = 150 Tage
- Pro AJ: 10 Monate = 300 Tage
- 2 Trimester: 7 Monate = 210 Tage

Wenn der Aufenthaltszeitraum aus 2.2 die Förderhöchstdauer überschreitet, ist hier immer 5 Monate (bzw. 10 oder 7) und 0 Tage anzugeben, da die restlichen Tage nicht gefördert werden und auf Seite 1 „teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus-Mitteln“ anzukreuzen.

Wenn „grün gereist“ wird, können hier zusätzlich benötigte Reisetage eingetragen werden, welche dann zum jeweiligen Tagessatz mit einem einmaligen TopUp von 50 € in die Förderhöhe einberechnet werden. Dazu müssen entsprechend die Kreuze auf Seite 1 gesetzt werden.

Rechenbeispiel:

29/08/2022 – 27/01/2023 = 149 Tage → auf der SV stehen: 4 Monate und 29 Tage

Rechenbeispiel (mit Überschreitung der Maximalförderdauer):

31/01/2022 – 08/07/2022 = 159 Tage → auf der SV stehen: 5 Monate und 0 Tage, da:
5 Monate → werden gefördert
9 Tage → werden nicht mehr gefördert = Zero Grant

3.2 Förderhöhe:

Die Höhe der Förderung berechnet sich aus der Höhe der Monatsrate und des Tagessatzes für Ihr Gastland und der Förderdauer.

Rechenbeispiel (Gastland: Spanien etc.):

4 Monate x 490 € = 1960 €

+ 2 zusätzliche Reisetage x 490 € / 30 = 33 € (bitte auf- oder abrunden)

+ 50 € einmaliger Betrag für grünes Reisen

= 2.043 € finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase

Hier die jeweiligen Monats- und Tagessätze auswählen. Diese entnehmen Sie den Informationen zur Erasmus + Stipendienvereinbarung Projekt 2022.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmenden
- Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmenden, die 80 % des in Art.3 genannten Betrags pro Semester entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Leuphana vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Art.4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Leuphana hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Leuphana stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmer*in die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des/der Teilnehmenden an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen, die Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung umfasst. Auskunft erteilt die DAAD Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-8770
<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zieland-ausland/>
- 5.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung sind optional.
- Hinweis: Im Falle einer Mobilität innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherung decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthaltes verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z.B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen. Die nationale Agentur kann Artikel 5.2 ändern, wenn eine Anpassung der Standardbestimmungen an den nationalen Kontext gerechtfertigt ist.
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

[nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichtssprache im Tool Online Language Support (OLS) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler]

- 6.1 Der/die Teilnehmende muss die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

- 7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Leuphana kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem bzw. der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Leuphana muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Leuphana und dem/der Teilnehmer*in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Teilnehmer_in
(Name, Vorname)
■

Leuphana Universität Lüneburg
Sabine Busse
Erasmus Hochschulkordinatorin

(Unterschrift)
Ort und Datum: ■

(Unterschrift)
Lüneburg,

Hier sind Name, Vorname sowie die Unterschrift (**handschriftlich im Original**, digitale Unterschriften sind nicht zulässig), Ort und Datum auf der **linken Seite** einzutragen.